
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 53

Montag, den 13. Dezember 2021

Sonderblatt

Seite 203-207

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Änderungen der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 13.12.2021

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen / Bürger und der sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen der Landrätin / dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen.

- (2) Die Landrätin / der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung.

Sie / Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertretungen zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertretungen vorzeitig abberuft.
- (2) Die Landrätin / der Landrat wird bei Verhinderung von ihren / seinen Stellvertretungen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann die Landrätin / der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin / dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertretungen seiner / seines Vorsitzenden fest.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der / von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige
Bürgerinnen / Bürger und sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie Teilen einer Fraktion / Gruppe (Vorstand, Arbeitskreis, Klausurtagung zur Haushaltsberatung) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Sachkundige Bürgerinnen / Bürger und sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen und Teilen einer Fraktion / Gruppe sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Fraktions- und Gruppensitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- beziehungsweise Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung / Gruppensitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmenden einer Online-Sitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Fahrtkosten werden in diesem Fall generell nicht erstattet.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern / Gruppenmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (2) Ein Sitzungsgeld wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen / Bürgern, sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern und sonstigen beratenden Ausschussmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Kreistag eingesetzten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte gewährt. Des Weiteren wird für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten oder Ausschüssen sonstiger Gremien im Sinne von § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Kreistag die Entsendung beschlossen oder vorgeschlagen hat und die betreffenden Gremien keine eigene Entschädigung leisten.
- (6) a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen / Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden von der Landrätin / von dem Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.

Für alle durch die Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretungen der Landrätin / des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

- b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

§ 10

Verdienstaufschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige
Bürgerinnen / Bürger und sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen / Bürger, sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine

zeitliche Kollision entsteht. Bei Mandatsträgerinnen / Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen / Bürger, sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen von der Landrätin / von dem Landrat festgesetzt. Die Verdienstausfallpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Stellvertretungen der Landrätin / des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertretungen sowie die Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, der Landrätin / dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Die Landrätin / der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst. r KrO NRW sind die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats (§ 14), die Dezernentinnen / Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter der Landrätin / des Landrats

Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Landrätin / des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektorin“ / „Kreisdirektor“.

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises Mettmann ist die Landrätin / der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.
- (2) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Leitenden Beamtinnen / Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernentinnen / Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.

- (3) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleitung und Geschäftsführung) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat.
- (4) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf die Landrätin / den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist die Landrätin / der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an ihre / seine Stelle der Kreisausschuss.

§ 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind von der Landrätin / von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen / Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin / von dem Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder die Landrätin / der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Der Antragstellerin / dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller in welchen Gremien die Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie / Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreises Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 13. Dezember 2021

Thomas Hendele
Landrat